



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0046 Status: öffentlich Datum: 19.11.2021
Termin	Beratungsfolge:	
02.12.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	

**Bezeichnung:**

Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen 2022

**Sachverhalt:**

Der Erhalt und die Optimierung der kreiseigenen Verkehrsinfrastruktur sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit sind als Ziele im Produkt 54.2.01 des Teilhaushalts 8 festgelegt. Um diese zu erreichen ist u. a. die laufende Unterhaltung sowie Erneuerung des Kreisstraßen- und Radwegenetzes erforderlich. Hierfür stehen innerhalb des Produktes sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jährlich erhebliche Mittel zur Verfügung.

Die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Unterhaltungs- bzw. einer Sanierungsmaßnahme beruht auf mehreren Faktoren:

1) Zustandsklasse

Die Kreisstraßen, wie auch die Radwege und die Busbuchten in der Straßenbaulast des Landkreises wurden im Jahr 2020 im Rahmen der durchgeführten Straßenzustandserfassung in 8 Zustandsklassen eingeteilt.

Die Klassen 1 bis 5 bedeuten einen Zustand von sehr gut bis mittelmäßig. Ab der Klasse 6 gilt der Zustand als schlecht, bei Stufe 8 sogar als sehr schlecht. Die Zustandsklasse 6 gilt mithin als „Warnwert“ für einen Zustand, dessen Erreichen Anlass zu intensiver Beobachtung, zur Ursachenanalyse und ggf. zur Planung von geeigneten Maßnahmen gibt. Bei Stufe 8 ist der „Schwellenwert“ erreicht, d.h. ein Zustand, bei dessen Erreichen die Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden muss.

2) Verkehrsbelastung

Der Landkreis teilt seine Straßen hinsichtlich der Verkehrsbelastung in drei Kategorien ein (gering – mittel – hoch). Straßen mit einer höheren Verkehrsbelastung müssen zu einem früheren Zeitpunkt saniert bzw. erneuert werden, um den Anforderungen des täglichen Verkehrs dauerhaft standzuhalten. Bei Straßen mit geringer Verkehrsbelastung hat eine durchzuführende Sanierung bzw. Erneuerung hingegen einen geringeren Nutzen, so dass diese auch längerfristig in den unteren Zustandsklassen verbleiben können und nur an besonders betroffenen Stellen punktuell ausgebessert werden.

### 3) Lage innerhalb des Straßennetzes

Einfluss auf die Beurteilung hat auch die Lage des Streckenabschnittes innerhalb des Straßennetzes. So ist eine grundhafte Erneuerung der freien Strecke planerisch einfacher zu realisieren als der Ausbau einer schadhafte Ortsdurchfahrt. Bei letzterer bedarf es einer genauen Abstimmung mit der örtlichen Verwaltung, da hierbei auch andere Faktoren, bspw. die Anpassung der Abwasserbeseitigung an die aktuellen Gegebenheiten, berücksichtigt werden müssen. Solche Aspekte, die über den reinen Straßenbau hinausgehen, machen die Planung zeitintensiver. Die Verkehrssicherheit wird aber selbstverständlich auch bei Vorhaben mit langfristiger Planungsphase weiterhin gewährleistet, z. B. durch punktuelle Reparaturen oder verkehrsbeschränkende Maßnahmen.

### 4) Darstellung des Schadensbildes

Zu beachten sind auch die Ausprägungen von Schäden. So sind allgemeine Unebenheiten, die sich z. B. durch einen anmoorigen Untergrund ergeben, wenn überhaupt, nur schwer und infolgedessen langfristig zu mindern bzw. zu beseitigen, während Risse in der Fahrbahnoberfläche regelmäßig auch relativ kurzfristig repariert werden können.

Die Art und der Umfang des Schadensbildes sind zudem ausschlaggebender Faktor für die Einschätzung, ob eine Unterhaltungsmaßnahme ausreichend oder eine Sanierung erforderlich ist.

Anliegend findet sich eine Übersicht über die im Jahr 2022 beabsichtigten Maßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen. Die dort aufgeführten Maßnahmen haben sich in der Abwägung der vorgenannten Faktoren als prioritär herausgestellt. Die Liste ist nach Unterhaltungsmaßnahmen (konsumtiv) und Sanierungsmaßnahmen (investiv) aufgeteilt. Außerdem sind jeweils die Zuständigkeitsbereiche der beiden Kreisstraßenmeistereien (Sandbostel orange, Rotenburg grün) kenntlich gemacht.

Die geplanten Maßnahmen sind jeweils einzeln im Haushaltsplanentwurf 2022 veranschlagt, so dass kein gesonderter Beschluss erforderlich ist.

In Vertretung

(Dr. Lühring)